

# TE Vfgh Beschluss 1987/6/12 B352/87, B371/87, B372/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1987

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

## Leitsatz

Der Mitteilung einer Behörde, daß sie zu aufsichtsbehördlichen Verfügungen keinen Anlaß finde, fehlt jeder rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Inhalt: Ein derartiger Verwaltungsakt ist daher kein Bescheid iS des Art144 Abs1 B-VG (VfSlg. 5885/1969, 10023/1984). Diese rechtliche Qualität bleibt auch dann unverändert, wenn es zur nennung der Gründe kam, die dazu führten, daß die Anregung der Partei - zur Ausübung des Aufsichtsrechts - nicht aufgegriffen wurde (VfSlg. 9095/1981)

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Aufsichtsrecht, VfGH / Bescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B352.1987

## Dokumentnummer

JFT\_10129388\_87B00352\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)